

# Zivilgesetzbuch

## (Festlegung der Beitragspflicht von Vereinsmitgliedern)

Entwurf

### Änderung vom

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates  
vom 22. April 2004<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 18. August 2004<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

#### I

Das Zivilgesetzbuch<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 71*

II. Beitrags-  
pflicht

Beiträge können von den Mitgliedern verlangt werden, sofern die Statuten dies vorsehen.

*Art. 75a (neu)*

C<sup>bis</sup>. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Es haftet ausschliesslich, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.

#### II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist oder mit seiner Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

<sup>1</sup> BBl 2004 4835

<sup>2</sup> BBl 2004 4843

<sup>3</sup> SR 210

